

Grundstücksordnung

1. Geltungsbereich

- a. Das Clubgelände umfasst das Hafenbecken einschließlich der Hafeneinfahrt, die Hafenanlage und die Parkplätze.
- b. Das Clubgelände ist nur für Mitglieder des bmc, deren Familienangehörige und Gäste des Wassersports geschaffen. Es dient uns zum Aufenthalt während unserer Freizeit. Der Gastgeber hat für die Einhaltung dieser Grundstücksordnung zu sorgen.
- c. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

2. Verhalten im Hafenbecken

- a. Das Hafenbecken darf nur von Sportbooten befahren werden. Das Befahren des Hafenbeckens mit anderen Booten und schwimmenden Geräten ist nur mit der Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet.
- b. Im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt darf nur langsam gefahren werden. Jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden. Bitte die Hinweisschilder auf dem Leinpfad beachten.
- c. Auslaufende Boote haben Vorrang vor einlaufenden. Boote dürfen sich bei Ein- und Auslaufmanövern nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten wie unbedingt erforderlich. Jeglicher Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.
- d. Nach jedem Ein- oder Auslaufen ist das Hafentor zu schließen. Ausnahmen sind nur gestattet, soweit es besondere Umstände erfordern.
- e. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist zu unterlassen.
- f. Bleibt ein Liegeplatz länger als 3 Tage unbenutzt, teilt dies der Liegeplatzinhaber dem Hafenmeister mit.
- g. Das Baden und Angeln im Hafenbecken ist verboten.
- h. Kinder die nicht schwimmen können, dürfen den Hafenbereich nur mit Rettungsweste oder in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

3. Verhalten auf den Liegeplätzen

- a. Zwecks Vermeidung gegenseitiger Beschädigungen sind ausreichend Fender anzubringen.
- b. Das Betanken der Sportboote hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen. Bootseigner haben darauf zu achten, dass alle Sicherheitsvorkehrungen und Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden.
- c. Jegliche Entsorgung von Abfällen oder Gegenständen in das Hafenbecken ist verboten. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen weder in das Hafenwasser gelenzt noch abgeleitet werden.
- d. Das Waschen von Booten mit Trinkwasser ist untersagt.
- e. Bootseigner mit Liegeplatz sind für die Pflege des Weges im Bereich ihres Liegeplatzes verantwortlich. Bei grobem Verstoß kann der Liegeplatz entzogen werden.
- f. Bootsbesitzern ohne festen Liegeplatz wird vom Hafenmeister ein Liegeplatz zugewiesen.
- g. Der bmc stellt keine trinkwassergeeigneten Schläuche zur Verfügung.

4. Vergabe von Liegeplätzen

- a. Die Vergabe der Liegeplätze (Land und Wasser) erfolgt auf Antrag.
- b. Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt nach dem Eingang der Anträge sachgerecht durch den Vorstand.
- c. Die Liegeplätze werden für die Dauer eines Jahres vergeben. Die Vergabe verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung des Liegeplatzes nicht bis zum 31. Dezember schriftlich eingegangen ist.
- d. Bei Veränderung der Bootsgröße ist für die Berechnung der Liegegebühr ein neuer Antrag zu stellen. Gegebenenfalls wird ein neuer Liegeplatz zugewiesen.
- e. Liegeplätze werden nur an Eigner vergeben, deren Boot haftpflichtversichert ist.

5. Verhalten auf dem Clubgelände

- a. Das Clubgelände ist stets sauber zu halten. Achten Sie deshalb darauf, dass keine Abfälle achtlos weggeworfen werden.
- b. Das Clubgelände ist grundsätzlich zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang geschlossen. Es ist zudem geschlossen, wenn sich kein Clubmitglied auf dem Gelände befindet. Das offensichtlich letzte Clubmitglied verschließt das Clubgelände.
- c. Veränderungen auf dem Clubgelände sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- d. Hunde sind auf dem Clubgelände und im Clubhaus an der Leine zu führen. Exkreme der Tiere sind vom Halter unverzüglich zu entfernen.
- e. Der Müllcontainer auf dem Clubgelände ist nur für Kleinmüll gedacht. Gartenabfälle sind in den dafür bereitstehenden Container zu verbringen. Möbel und Altöl dürfen nicht im Container entsorgt werden. Anfallendes Altöl ist vom Besitzer unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen. Das Autowaschen auf dem Clubgelände ist verboten.
- f. Das Clubhaus kann von jedem Clubmitglied teilweise oder ganz für private Feiern gegen Entgelt angemietet werden. Hierzu bedarf es der Erlaubnis des Vorstands. Nach Abschluss der Feier ist das Clubhaus aufgeräumt und sauber zu verlassen. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und wegzustellen.
- g. Die Clubkameraden, die als letzte das Clubhaus verlassen, haben dafür zu sorgen, dass alle Lichter gelöscht werden und das Clubhaus verschlossen wird. Dazu gehört auch das Schließen der Fensterjalousien. Lediglich während der Saison von Mitte April bis Mitte Oktober bleibt die äußere Eingangstür zu den Toiletten und Duschen für Gäste unverschlossen.
- h. Sämtliche bmc-Gerätschaften wie Grill, Werkzeug und Gartengeräte sind nach Benutzung zu säubern und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.
- i. bmc-Gerätschaften dürfen nicht zum Gebrauch außerhalb des Clubgeländes entliehen werden. Sie dürfen nur von Clubmitgliedern oder ihren Gästen auf dem Clubgelände benutzt werden. In Ausnahmefällen ist die Erlaubnis des Hafenmeisters einzuholen.

6. Umgang mit Landfahrzeugen

- a. Auf dem Clubgelände gilt Schrittgeschwindigkeit, max. 6 km/h.
- b. PKW und Anhänger sind nur auf Parkplätzen bzw. auf den eingeteilten Stellplätzen zu parken. Der Platz vor dem Clubhaus sowie die Wege auf dem Clubgelände sind nicht zum Parken gedacht. In diesen Bereichen darf nur zum Be- oder Entladen gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit Rettungsfahrzeuge jeden Bereich des Clubgeländes ungehindert erreichen können.

- c. Landstellplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen. Die zugewiesenen Plätze sind in Ordnung zu halten. Bei grobem Verstoß kann der Stellplatz entzogen werden.

7. Kranen und Krananlage

- a. Die Krananlage darf nur von dazu autorisierten Clubmitgliedern bedient werden. Das Kranen ist nicht versichert. Deshalb geschieht das Kranen, auch wenn es von einem Mitglied des bmc durchgeführt wird, auf eigene Gefahr! Ersatzansprüche an den Verein oder an den Kranführer können nicht gestellt werden.
- b. Das den Kran in Anspruch nehmende Mitglied haftet für alle entstehenden Schäden gegenüber Dritten.
- c. Das Krangeschirr ist nach Benutzung wieder an seinen Aufbewahrungsort und der Kran in Schutzlage zu bringen und abzustellen. Weiterhin gelten alle Sicherheitsvorschriften im Kranbereich, die durch Hinweisschilder bekannt sind.
- d. Zum Kranen der Boote zu Saisonbeginn hat jedes Mitglied, dessen Boot gekrant werden soll, zuvor einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung seines Bootes zu erbringen.

8. Allgemeine Pflichten

- a. Der Hafenmeister trägt dafür Sorge, dass die genannten Regeln beachtet und durchgeführt werden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Grundstücksordnung kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen (siehe § 6 Nr. 4 der Satzung).
- c. Von jedem ordentlichen Mitglied mit Boot werden jährlich 10 Arbeitsstunden gefordert. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 25,- Euro erhoben. Bei der Einteilung zum Arbeitsdienst sind gesundheitliche und altersbedingte Umstände zu berücksichtigen. Eine Einteilung zum Arbeitsdienst soll auch nach Qualifizierung des Mitglieds erfolgen.

9. Arbeiten an den Booten

- a. Durch Arbeiten an den Booten dürfen andere Boote nicht beschädigt werden. Arbeiten am Boot dürfen den Nachbarn nicht über das übliche Maß hinaus beeinträchtigen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- b. Umbaumaßnahmen am Boot dürfen nach Abstimmung mit dem Vorstand nur im hinteren Bereich des Geländes durchgeführt werden.
- c. Bei Reinigungs- und Sanierungsarbeiten auf dem Landstellplatz oder dem Wasserliegeplatz sind die aktuellen Umwelt- und Gewässerauflagen zu beachten. Jeder Eigner ist dafür selbst Verantwortlich und Haftend.